

## **Vereinsstatuten von**

### **CODE VIENNA – Art Based Design, Verein zur Förderung der Integration von bildender und angewandter Kunst in Gesellschaft und Alltag**

#### **§ 1: NAME UND SITZ DES VEREINS**

- (1) Der Verein führt den Namen „**CODE VIENNA – Art Based Design, Verein zur Förderung der Integration von bildender und angewandter Kunst in Gesellschaft und Alltag**“.
- (2) Er ist demokratisch organisiert, unabhängig und hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das österreichische Bundesgebiet, aber auch darüber hinaus.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Der Verein ist autonom und gehört keiner übergeordneten Organisation an.

#### **§ 2: ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat zum Ziel, die Förderung und Weiterentwicklung der Bildenden Kunst sowie der visuellen Kommunikation in all ihren Facetten. Im Mittelpunkt steht die künstlerische Auseinandersetzung mit grafischen, fotografischen und raumbasierten Medien, um innovative, ästhetisch ansprechende und funktionale Visualisierungen zu entwickeln, die sowohl emotionale als auch gesellschaftliche Relevanz besitzen.
- (2) Der Verein fördert den Austausch von Ideen, Wissen und Techniken und bietet Raum für experimentelle und kollaborative Projekte. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung und Umsetzung interdisziplinärer Forschung und Lehre in allen relevanten Fachbereichen. Diese Initiativen sollen die visuelle Ausdruckskraft intensivieren, neue Perspektiven eröffnen und die Kunst- und Designlandschaft nachhaltig bereichern.
- (3) CODE VIENNA – Art Based Design setzt sich außerdem für die Integration von bildender und angewandter Kunst in die Gesellschaft und den Alltag ein. Ziel ist es, die visuelle Kommunikation zu optimieren, das Verständnis zwischen unterschiedlichen sozialen Gruppen zu fördern und eine positive demokratische gesellschaftliche Entwicklung zu unterstützen.
- (4) Der Verein verfolgt weiter die Schaffung einer interdisziplinären Vernetzung, die gemeinsame Interessen stärkt und die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Kunst, Wissenschaft, Technologie, Bildung und Wirtschaft fördert. Hierdurch soll der Dialog und die Vermittlung zwischen diesen Disziplinen intensiviert werden.
- (5) Der Verein engagiert sich außerdem für die Förderung der Berufs- sowie der wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Kunst- und Designschaffenden. Dies umfasst die Unterstützung bei der Verbreitung ihrer Werke und die Steigerung ihres Bekanntheitsgrads.
- (6) CODE VIENNA fördert die Schaffung einer Kommunikationsplattform (etwa Websites, Webshops) für Kreative, Institutionen und Interessierte, die den gegenseitigen Austausch von Informationen und Ideen ermöglicht.

#### **§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS**

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

##### **1. Ideelle Mittel:**

- (1) Durchführung und Organisation von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorträgen, Workshops, Seminaren, Podiumsdiskussionen, Kunstgesprächen, Festivals, Symposien, Lesungen sowie Wettbewerben, Ausschreibungen und Kunstpreisen.
- (2) Initiierung, Planung und Realisierung von interdisziplinären Projekten und Kooperationen zur Förderung des Austauschs von Ideen, Wissen und Techniken zwischen verschiedenen Disziplinen.
- (3) Förderung der visuellen Kommunikation durch künstlerische und wissenschaftliche Auseinandersetzungen und Projekte, die neue Perspektiven und Lösungen bieten.

- (4) Bereitstellung von Räumen für kreative, experimentelle Arbeiten und kollaborative Projekte, die neue Ausdrucksformen und innovative Konzepte ermöglichen.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein der Gesellschaft für die Bedeutung von Kunst, Design und visueller Kommunikation zu schärfen und deren gesellschaftliche Relevanz hervorzuheben.
- (6) Anregung, Förderung und Herausgabe von Publikationen, Bild-, Ton- und Schrifträgern, die die Vereinszwecke vermitteln und die Verbreitung der Vereinsideen international unterstützen.
- (7) Errichtung und Unterstützung von Dokumentationsstellen, Bibliotheken, Archiven und Erlebnisräumen, sowie die Schaffung, Pflege und Weiterentwicklung von Medienarchiven.
- (8) Aufbau und Pflege von Kontakten sowie Austausch mit Personen, Institutionen und Einrichtungen im In- und Ausland, um internationale Kooperationen zu fördern.
- (9) Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung und Förderung der Vereinszwecke, einschließlich der Präsenz des Vereins auf sozialen Medien und der eigenen Webseite.
- (10) Sicherstellung und Schutz des Namens "CODE VIENNA" als Marke des Vereins.

## **2. Materielle Mittel:**

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Erträge aus Veranstaltungen
- (3) Subventionen, Förderungen und Sponsoring
- (4) Provisionen aus Verkaufsvermittlungen von Kunstwerken
- (5) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- (6) Erträge aus vereinseigenen Publikationen, Forschungsprojekten und Informationsmedien
- (7) Verkauf von Sachspenden,
- (8) Spenden und Sammlungen
- (9) sonstige Zuwendungen

## **§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) ordentliche Mitglieder. Das sind Mitglieder, die sich voll und aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) fördernde Mitglieder. Das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrages oder durch andere finanzielle und / oder materielle Zuwendungen fördern.
- (3) Ehrenmitglieder: Das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch ideelle Zuwendungen fördern.

## **§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die über eine volle Geschäftsfähigkeit verfügen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung

des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss(Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: GENERALVERSAMMLUNG**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten).

e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c - d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Bei deren/dessen Verhinderung kann keine Generalversammlung stattfinden.

## **§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 : VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und zwar aus:

- (a) der/dem Obfrau/Obmann
- (b) der Kassierin/dem Kassier

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist nur gegeben, wenn beide Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei deren/dessen Verhinderung kann keine Beschlussfassung stattfinden.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: AUFGABEN DES VORSTANDS**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Im einzelnen folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Buchführung für Vermögen und laufende Kosten.

(2) Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts, Rechnungsabschlusses und Beschluss der Gebührenordnung;

(3) Vorbereitung der Mitgliederversammlung §9 Abs. 3;

(4) Information der Vereinsmitglieder durch den Geschäftsbericht und darüber hinaus;

(5) Bestellung weiterer Vereinsorgane und Prüfer;

(6) Annahme und Ablehnung von Projektvorschlägen, Festlegung der Vereinsgebarungen in der Geschäftsordnung;

(7) Information über den geprüften Rechnungsabschluss;

(8) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(9) Aufnahme und vorläufigen Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

(10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

(11) Alle Entscheidungen des Vorstandes können bei dringlichem Bedarf auch per Eilbeschluss gefasst werden. Eilbeschlüsse bedürfen der schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung der Hälfte aller Vorstandsmitglieder. Zur Umwandlung in einen Vorstandsbeschluss sollte eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb einer Woche nachgeholt werden, spätestens aber bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung bestätigt werden.

## **§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kassierin/der Kassier unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin, in Geldangelegenheiten

(vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Obmann/Die Obfrau übernimmt die Protokollführung der Vorstandssitzungen.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14: RECHNUNGSPRÜFER**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: SCHIEDSGERICHT**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.